

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.,
Grambker Heerstraße 49, 28719 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII (sowie für BJW nach § 78a ff. SGB VIII)

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgende Leistungsangebotstypen:

- Betreutes Jugendwohnen (BJW)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

mit einheitlicher Berechnung der Overhead- u. Sachkostenpauschale.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

1.3 Die Leistungen werden von **Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V., Grambker Heerstraße 49, 28719 Bremen** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1a – 1c Leistungs- und Entgeltübersicht mit aktuellen Entgeltsätzen, Anlage 2 Leistungsangebotstypen, Anlage 3 Kalkulationsunterlagen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in den Anlagen 1a – 1c aufgeführten Leistungs- und Entgeltübersicht vergütet.
- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

- 3.5 Nur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH): Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Leistungserbringer bei nicht vorhersehbarem vorzeitigem Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Leistungserbringer legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen sind, bei.
- 3.6 Nur BJW: Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt aus aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt in der jeweiligen Betreuungspauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..
- Voraussetzung für eine entsprechende Vergütung ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte

der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.4 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.5 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (31.01.2028) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Für die Vereinbarung gelten die nachfolgenden Vereinbarungszeiträume:

- 01.06.26 – 28.02.27 (siehe Anlage 1a Leistungs- und Entgeltübersicht)
- 01.03.27 – 31.12.27 (siehe Anlage 1b Leistungs- und Entgeltübersicht)
- Ab 01.01.28 (siehe Anlage 1c Leistungs- und Entgeltübersicht)

- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 5.4 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung)

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreimIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des

BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags (TV-L/TV-L S) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag

Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.

(Dr. Matthias Bonkowski, Vorstand;
Markus Wruck, Bereichsleiter Kinder Jugend Familie;
Olaf Bruns, Bereichsleiter Finanzen Verwaltung)

Anlagen:

Anlage 1a + 1c: Leistungsübersicht mit Entgeltsätzen

Anlage 2: Leistungsangebotstypen

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2026 – 31.01.2028

Anlage 1a: Leistungs- und Entgeltübersicht

Träger Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.

Zeitraum: 01.06.2026- 28.02.2027

	Modul/Fallgrupp e I pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e II pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e III pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e IV pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e V pro Monat
BJW	1.660,24 €	1.245,18 €	2.315,28 €	1.736,46 €	2.963,78 €	2.222,84 €	3.611,72 €	2.708,79 €	
SPFH	1.417,83 €	46,64 €	2.082,77 €	68,51 €					

Anlage 1b: Leistungs- und Entgeltübersicht

Träger Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.

Zeitraum: 01.03.2027- 31.12.2027

	Modul/Fallgrupp e I pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e II pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e III pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e IV pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e V pro Monat
BJW	1.678,53 €	1.258,89 €	2.342,26 €	1.756,70 €	2.999,37 €	2.249,53 €	3.655,91 €	2.741,93 €	
SPFH	1.432,90 €	47,13 €	2.106,67 €	69,30 €					

Anlage 1c: Leistungs- und Entgeltübersicht

Träger Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.

Zeitraum: ab 01.01.2028

	Modul/Fallgrupp e I pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e II pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e III pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e IV pro Monat	Abwesenheits- /Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e V pro Monat
BJW	1.697,34 €	1.273,01 €	2.367,47 €	1.775,60 €	3.030,90 €	2.273,18 €	3.693,76 €	2.770,32 €	
SPFH	1.449,36 €	47,68 €	2.129,61 €	70,05 €					

Leistungsangebotstyp Nr. 13	Betreutes Jugendwohnen
1. Art des Angebots	Betreutes Jugendwohnen ist ein Angebot für Jugendliche ab 16 Jahre und junge Volljährige, die den Anforderungen eines selbständigen Lebens in entscheidendem Umfang noch nicht gewachsen sind, für die aber eine Rund – um – die – Uhr – Betreuung und/oder eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung nicht (mehr) erforderlich ist. Der Zugang in die Maßnahme ist sowohl aus dem Elternhaus, der Herkunftsfamilie, einer Pflegefamilie bzw. im Anschluss an eine stationäre Maßnahme – im Sinne eines Stufenplanes zur Verselbstständigung – möglich
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 41 SGB VIII
3. Personenkreis	Jugendliche ab 16 Jahre bei denen ein Mindestmaß an Selbstständigkeit vorhanden ist, • deren Lebenssituation von vielschichtigen Problemlagen bestimmt ist, • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien nicht (mehr) sichergestellt werden kann, • für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenzen aufgrund von verminderter Eigenständigkeit und eines Nachreifebedarfs entwickelt oder erweitert werden müssen Innerhalb dieses Leistungstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen bei der Zielgruppe möglich und in die Leistungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen. Der Personenkreis kann wesentliche quantitativ unterschiedliche Hilfe- und Betreuungsbedarfe haben. Es wird deshalb nach Betreuungspauschalen unterschieden. Vgl. Punkt 6.
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen bzw. des jungen Volljährigen: • Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung durch Anleitung und Beratung mit dem Ziel des selbstständigen Lebens / Wohnens. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Abbau von Verhaltensauffälligkeiten und • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten • Integration in ein neues soziales Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf Grundlage des Kinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme, nach Vorliegen des Hilfeplans, ist innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.

	Eine Rufbereitschaft nach 22 Uhr ist nicht vorgesehen
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben in der Regel in selbst angemietetem Wohnraum. Die Unterkunft ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	• Einzel- und / oder Gruppenarbeit • Elternarbeit • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung/Koordination und Qualitätssicherung erfolgt durch eine erfahrene Sozialpädagogin / einen erfahrenen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter. Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in der Regel durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Erzieherinnen/Erzieher in einem Personalmix aus 90 v. H. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und 10 v. H. Erzieherinnen/Erzieher. Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Betreuungspauschalen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten. <u>Personalanhaltswerte:</u> Der Betreuungsumfang beträgt in der Betreuungspauschale I: 5,00 Wochenstd. netto Betreuungspauschale II: 7,50 Wochenstd. netto Betreuungspauschale III: 10,00 Wochenstd. netto Betreuungspauschale IV: 12,50 Wochenstd. netto Nettoprinzip: Sind die Stunden, die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten. Fachliche Leitung: einzelvertragliche Regelung. Geschäftsführung/Verwaltung: einzelvertragliche Regelung.
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung bemisst sich in der Regel nach der Zuordnung zu der angewählten Betreuungspauschale.

8. Pädagogische Sachmittel	Pädagogische Sachmittel sind im angemessenen Umfang bereitzustellen und Bestandteil der Leistung.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Die zur Sicherstellung der Maßnahme notwendigen Anlagen und Ausstattungen sind Bestandteil der Leistung.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Hierin sind die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allg. Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allg. Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: - Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB XII, - die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung, - Ferienmaßnahmen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Erstausrüstung Bekleidung, soweit erforderlich.

Leistungsangebotstyp	Sozialpädagogische Familienhilfe
1. Art des Angebots	Die Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich zentral an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie. Sie hat damit vor allem die Verbesserung der Lebenssituation des bzw. der Kinder oder Jugendlichen in der Familie zum Ziel. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante, niedrighschwellige, intensive und vorbeugende sowie im Rahmen der Kindeswohlsicherung unterstützende mittelfristig angelegte Leistung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Bereitschaft der Familie, zielorientiert an der Verbesserung der eigenen Lebenssituation mitzuwirken. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe handelt es sich nicht um • eine Haushaltshilfe auf der Grundlage des SGB XII • eine Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) • eine Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) • Tagespflege (§ 23 SGB VIII) • Elternarbeit während einer Fremdplatzierung • eine Erziehungsberatung auf der Grundlage des § 28 SGB VIII oder eine aufsuchende Familienberatung • eine Familienkrisenintervention (§ 27 SGB VIII) Die SPFH ist kein Leistungsangebot für geistig behinderte Eltern, chronisch psychiatrisch erkrankte Eltern und suchtmittelabhängige Eltern, bei denen die Betreuung, Behandlung und /oder Therapie der Kindeseltern im Vordergrund steht
2. Rechtsgrundlage	§ 31 SGB VIII
3. Personenkreis	Familien mit einem oder mehreren Kindern, die aufgrund anhaltender besonderer sozialer, emotionaler und/oder wirtschaftlicher Belastungssituationen (Multiproblematik) nach den Bestimmungen des SGB VIII zur Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben und von Alltagsproblemen ein mittelfristig angelegtes aufsuchendes, niedrighschwelliges professionelles Hilfsangebot benötigen. Folgende Problemkonstellationen sind charakteristisch für diese Lebenslagen: • nicht ausreichende Erziehungskompetenz der Eltern • gestörte Eltern-Kind-Beziehungen oft verbunden mit Vernachlässigungen und/oder Gewalterfahrungen einschließlich sexuellen Missbrauchs • wesentliche Kommunikationsstörungen im familiären System und/oder sozialem Umfeld • gravierende Strukturprobleme im Haushalt und Alltag • erhebliche Ehe- und Partnerprobleme die Auswirkungen auf die Kinder haben • Psychische Instabilität und Erkrankung eines Elternteils • Folgeerscheinungen aufgrund einer Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten und anderen Suchtmitteln

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

	• Struktur- und Beziehungsprobleme, die einen Verbleib eines Kindes/Jugendlichen in der Familie gefährden. • Fälle von Kindeswohlgefährdung in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist • Fälle von Kindeswohlgefährdung, die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen Es werden im Rahmen der SPFH zwei Bedarfsgruppen von Familien unterschieden: Fallgruppe 1: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext einer Kindeswohlsicherung. Fallgruppe 2: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext eines erhöhten Unterstützungsbedarfs und aufgrund einer erhöhten Kindeswohlgefährdung: Es handelt sich hierbei um Fälle in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist bzw. um Fälle die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises einschließlich der Bearbeitung der Problemkonstellationen sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	• Aufbau von tragfähigen Strukturen in der Familie • Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie ermöglichen • Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern • Modifizierung und Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Bearbeitung familiärer Beziehungskonflikte und Veränderung der Kommunikationsmuster • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen der Familienmitglieder • Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur eigenständigen Sicherung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch) • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Förderung der Integration des Kindes in die Tagesbetreuungsangebote (KTH etc.) • Förderung der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • (Wieder-) Aufbau und Normalisierung der Beziehung der Kinder/der Jugendlichen zum familiären Bezugsrahmen
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.). Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Die Betreuung und Begleitung der Familien erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen¹) Beratungsgesprächen, Gruppenangeboten (Elterntraining), gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen. Durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung ggf. in Kontext mit anderen Berufsgruppen soll unter anderem mit dem Ziel der Erreichung von größtmöglicher Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe unter anderem erreicht werden: • Stärkung und Stabilisierung der Erziehungskompetenz der Eltern • Aufhebung der Isolation und Ausgrenzung, • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z. B. Haushaltsführung, Umgang mit Geld) mit dem Ziel der Übernahme der Eigenverantwortung, • Strukturierung des Alltags mit dem Ziel der Sicherstellung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch), • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln, • Sicherstellung der Inanspruchnahme von Regelangeboten der Kindertagesheime, Sicherstellung der Schulpflicht, Sicherstellung von Ausbildung und Berufseintritt Die Arbeit kann u.a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden: • Systemisch lösungsorientierte Ansätze • Systemisch-verhaltenstherapeutische Ansätze • Netzwerkarbeit • Video-Home-Training • Krisenmanagement und Stressbewältigungstraining • Training der Konfliktbewältigung • Elterncoaching (befristet auf drei Monate) • Gruppenarbeit • Ansätze der Erlebnispädagogik/Arbeit mit kreativen Medien • Alters- und berufsspezifische Methoden der Einzel- /Familienhilfe
6. Personelle Ausstattung	Diplomsozialpädagoge / Diplomsozialpädagogin bzw. Diplomsozialarbeiter /-Diplomsozialarbeiterin oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung, möglichst mit systemischer Beratungsausbildung sowie anteilig Erzieher/innen Hauswirtschaftler/innen Kinderpfleger/innen/Sozialassistenten Personalschlüssel in der Gruppe I: 1 zu 6,4. Personalschlüssel in der Gruppe II: 1 zu 3,9.

¹ Im Sinne von systemischer Familientherapie
Geändert gem. VK-Beschluss vom 11.02.26

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

7. Umfang der Leistung	Die Sozialpädagogische Familienhilfe verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen: • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden. Der Umfang der Leistung bemisst sich nach der Zuordnung in eine der beiden Bedarfsgruppen. Bei der Bedarfsgruppe I werden durchschnittlich drei Kontakte pro Woche und bei der Bedarfsgruppe II durchschnittlich fünf Kontakte zu Grunde gelegt. Im rechnerischen Durchschnitt wird von einer Leistungszeit je Kontakt in Höhe von 100 Minuten ausgegangen. Trägerindividuelle Verschiebungen bzw. Synergien ergeben sich hierbei durch die Zusammenführung von Leistungen, die im Rahmen von Gruppen (z.B. Elternkompetenztraining, Haushaltsmanagement, richtige Ernährung etc.), durchgeführt werden können. Der Bedarf (Fallgruppe 1 bzw. 2) sowie die zu erreichenden Ziele und Kontakte zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Während der Gesamtdauer der Leistungsgewährung ist ein Wechsel zwischen den Fallgruppen möglich
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen. Strukturqualität: • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen) • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für: • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans Fortsetzung Prozessqualität:

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

	• Zusammenarbeit mit Eltern • Förderung der Eigenverantwortung • Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess) • Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen • Soziale, schulische und berufliche Leistungen Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. z.B. in den Feldern: • Stand der sozialen Integration Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch: • Träger • Betroffene • Eltern • AfSD • ggf. Lehrer
11. Leistungsentgelt	Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Monatspauschalen vereinbart. Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise Abrechnung.

